

ZENTRALAUSSCHUSS

BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTURELLE ANGELEGENHEITEN
 für die Bundeslehrer an allgemeinbildenden Schulen,
 Pädagogischen Akademien, Pädagogischen Instituten sowie
 Bundeserzieher an Heimen für Schüler allgemeinbildender Schulen
1010 Wien, Herrengasse 14/3, Tel. 01/5353242, FAX: 01/5330617

15/5/11-3d9/ME

An Frau
 BM Elisabeth GEHRER
 B M U K

Minoritenplatz 5
 1010 W I E N

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	115-GE / 1998
Datum:	25. Jan. 1999
Verteilt	26.1.99

Dr. Moser

Wien; 21. Jänner 1999

Bez.: BMUK, Zl. 13480/1-III/A/2/98

Betr.: Stellungnahme zum Akademien-Studiengesetz

Sehr geehrte Frau Bundesministerin!

Der Zentralausschuss nimmt zum vorliegenden Entwurf eines Akademien-Studiengesetzes in offener Frist, wie folgt, Stellung:

Der an und für sich gute Ansatz den Akademien und Instituten mehr Eigenständigkeit zu verleihen, wird durch einige Ungereimtheiten im vorliegenden Entwurf etwas getrübt. Es scheint daher unumgänglich die gesamte Gesetzesmaterie nochmals mit Experten durchzugehen.

Zu den einzelnen Punkten:

§ 2 (1) Zif.2:

Da bei den Pädagogischen Instituten das Unterrichtspraktikum nirgendwo dezidiert genannt wird, schlägt der Zentralausschuss folgende Ergänzung vor: „unter Studien alle Bildungsangebote an Akademien (Diplomstudien und Akademielehrgänge sowie Lehrgänge gemäß § 11 UPG und fakultative Angebote der Pädagogischen Institute.“

§ 2 (1) Zif.5:

An dieser Stelle scheint ein einfacher Hinweis auf das SchOG ausreichend: „darunter fallen insbesondere Lehrveranstaltungen gemäß § 125 SchOG sowie Lehrgänge gemäß § 11 UPG“

§ 5 und § 6:

An den Pädagogischen Instituten sollte analog zu den Pädagogischen Akademien eine eigene Prüfungskommission eingesetzt werden.

§ 5 (8):

Wie bei den Pädagogischen Akademien sollten auch die Pädagogischen Institute ihre Studienpläne den Landesschulräten nur zur Kenntnis bringen müssen.

- 2 -

§ 20 (2/3) ff:

Die Zusammensetzung der Studienkommission für die Pädagogischen Institute ist selbst für Spezialisten nicht nachvollziehbar. Der Zentralausschuss fordert daher eine klarere Formulierung dieser Gesetzespassage.

§ 23 (3):

Im Abschnitt über die Studierenden erscheint ein Hinweis auf eine Fortbildungsveranstaltung, die einerseits den Pädagogischen Instituten zugeordnet werden müßte, während andererseits der Begriff Studierende laut Erläuternde Bemerkungen ausschließlich auf Pädagogische Akademien anzuwenden ist. Der Zentralausschuss schlägt daher vor, anstelle des Begriffes „Veranstaltung der Lehrerfortbildung“ den Begriff „Studienveranstaltung“ zu setzen oder den Absatz 3 gänzlich zu streichen.

Anlage zum AStG:

Da in der Anlage Begriffe auftauchen, die im Gesetz nicht vorkommen, wie *fakultative Angebote* oder *postgraduale Studien*, schlägt der Zentralausschuss vor, entweder diese Begriffe im Gesetz zu verankern oder sie in der Anlage nicht zu verwenden.

§ 125 (1) SchOG:

Unterrichtspraktikanten stehen in keinem Dienstverhältnis zum Bund, sodass sie eigentlich mit diesem Gesetz ihre Ausbildung betreffend, keine Berücksichtigung finden. Der Zentralausschuss fordert daher eine textliche Berücksichtigung der Unterrichtspraktikanten (gemäß § 11 UPG). Weiters sollten auch arbeitslose Lehrer das Fortbildungssangebot der Pädagogischen Institute in Anspruch nehmen können. Es wäre auch zu prüfen, inwieweit Beamte der Schulaufsicht im vorliegenden Gesetzestext inkludiert sind. Der Zentralausschuss regt an, die Möglichkeit zu eröffnen, dass die Pädagogischen Institute auch Veranstaltungen über Themen, die alle Schulpartner betreffen (z.B. Schulentwicklung), für diese anbieten können.

§ 126 (2) SchOG:

Die vom Gesetzgeber her gewünschte Kooperation mit anderen Einrichtungen der Lehrerausbildung, sowie Fort- und Weiterbildung lässt es opportun erscheinen, diese Institutionen, wie sie in der geltenden Fassung genannt werden, auch wieder namentlich zu nennen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Für den Zentralausschuss:

Mag. Azevedo WEISSMANN

Vorsitzender

